

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009
2	Wahlbekanntmachung
3	Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung
der Stadt Monheim am Rhein
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Monheim am Rhein wird in der Zeit vom 7. September bis 11. September 2009

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 7.30 - 17.30 Uhr
Freitag und Mittwoch	von 7.30 - 12.00 Uhr

im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein, Raum 184 (Rheinischer Saal), Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. September bis spätestens am 11. September 2009, 12.00 Uhr, bei der Stadt Monheim am Rhein, Wahlbüro, Raum 184, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 6. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wenn Wahlberechtigte in einem **anderen Wahlraum** des Wahlkreises 105 – Mettmann I – oder durch **Briefwahl** wählen wollen, ist der **Wahlscheinantrag auszufüllen**.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18.00 Uhr, beim Wahlbüro mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für andere stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 105 Mettmann I,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Stadt Monheim am Rhein, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, und die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihnen vom Wahlbüro auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

An einen anderen als die Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Monheim am Rhein, den 18. August 2009

Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister

Dr. Dünchheim

WAHLBEKANNTMACHUNG

Am 30. August 2009 finden die Kommunalwahlen NRW mit der Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Mettmann, die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein statt.

Zudem findet am 30. August 2009 die Wahl des Seniorinnen- und Seniorenbeirates der Stadt Monheim am Rhein statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Monheim am Rhein ist für Wahl der Vertretung der Gemeinde in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann ist die Stadt Monheim am Rhein in folgende Kreiswahlbezirke eingeteilt:

Kreiswahlbezirk 17 entspricht den Wahlbezirken 6010 – 6070

Kreiswahlbezirk 18 entspricht den Wahlbezirken 6080 – 6130

Kreiswahlbezirk 19 entspricht den Wahlbezirken 6140 – 6200

Für die Wahl des Landrates ist das Kreisgebiet Mettmann ein Wahlbezirk. Für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und für die Wahl des Seniorinnen- und Seniorenbeirates ist das Stadtgebiet Monheim am Rhein ein Wahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. Juli 2009 bis 9. August 2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Die Wahlberechtigten in den Wahlbezirken 6090 und 6120 wurden in der Wahlbenachrichtigung darauf hingewiesen, dass ihr Stimmbezirk zur Kreistagswahl in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist.

In diesen Wahllokalen werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 5 Gruppen vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist in § 50 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S.454, ber. S.509 und 1999 S.70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S.372) und in § 80 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S.592, ber. S.967), zuletzt geändert durch die 9. Änderungsverordnung vom 3. Juli 2009 (GV.NRW. S.372) geregelt und zugelassen. Die Briefwahl wird nicht statistisch erfasst.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Zulassung der Wahlbriefe am 30. August 2009 um 14.00 Uhr in der Lise-Meitner-Realschule, Berliner Ring 5, 40789 Monheim am Rhein, zusammen. Das Ergebnis der Briefwahllokale wird in den jeweiligen Wahlbezirken ermittelt.

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsnachweis oder Reisepass - bereitzuhalten, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wählerinnen und Wähler erhalten die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind. Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Die Wählerinnen und Wähler haben für die **Wahl des Landrates, Kreistagswahl, Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, Gemeinderatswahl und für die Wahl des Seniorinnen- und Seniorenbeirates jeweils eine Stimme.**

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Wahlvorschlag

- a) für den hauptamtlichen Landrat
- b) für den Kreistag
- c) für die hauptamtliche Bürgermeisterin / den hauptamtlichen Bürgermeister
- d) für die Gemeindevertretung
- e) für den Seniorinnen- und Seniorenbeirat

gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung soll durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Landratswahl**: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Kreistagswahl**: hellroter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Wahl der **Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Wahl der **Gemeindevertretung**: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- e) für die **Wahl des Seniorinnen- und Seniorenbeirates**: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sowie die Zulassung der Wahlbriefe in den Briefwahllokalen ist öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Zur geheimen Stimmabgabe sind ausreichend Wahlkabinen vorhanden.

Wer für die Wahl des Landrates, der Vertretung des Kreises Mettmann, der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und für die Vertretung der Gemeinde durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Monheim am Rhein - Wahlbüro - die Briefwahlunterlagen zu den Wahlen (Wahlschein, amtliche Stimmzettel, den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie den roten Wahlbriefumschlag) beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (in dem verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Wahlbüro übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Wahlbüro abgegeben werden.

Wer für die Wahl des Seniorinnen- und Seniorenbeirates der Stadt Monheim am Rhein durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Monheim am Rhein - Wahlbüro - die Briefwahlunterlagen zu der Wahl (Wahlschein, amtlicher Stimmzettel, den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag sowie den gelben Wahlbriefumschlag) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in dem verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Wahlbüro übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Wahlbüro abgegeben werden.

Es ist zu beachten, dass bei Einwurf in einen Briefkasten der Deutschen Post AG nach der üblichen Leerung am 27. August 2009 die Wahlunterlagen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Monheim am Rhein, den 18. August 2009

Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister

Dr. Dünchheim

**Benachrichtigung über eine
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Herrn Thomas Trage, letzte bekannte Anschrift: Bernauer Straße 6, 40789 Monheim am Rhein wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, folgendes Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Wohngeldbescheid mit der WG. Nr. 158 026 032561 vom 15.05.2009

Das Dokument kann im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Zimmer 106, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden (z. B. Rechtsbehelfsfristen, Verjährungsfristen), nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Monheim am Rhein, 11.08.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Herrmann